

c. die Wittwen der übrigen Soldaten (§. 6. Vos. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1865)
50 Thaler

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militärbeamten.

War den Männern ein bestimmter Militärrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Dienst Einkommen, dergestalt, daß

- 1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Beihilfe (ad c.) von 50 Thalern,
- 2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thalern bis zu 215 Thalern jährlich auf die Beihilfe (ad h.) von 75 Thalern, und
- 3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Beihilfe (ad a.) von 100 Thalern

jährlich Anspruch haben sollen.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten, und bedingte der von ihnen bekleidete Militärrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Dienst-Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihilfe gewährt.

§. 4.

Für die Kinder der im §. 3 bezeichneten Militärpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihilfe, für jedes Kind im Betrage von 30 Thalern jährlich, gewährt. Insofern diese Beihilfe nicht aus den Einkünften des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses geleistet werden sollte, erfolgt dieselbe aus den allgemeinen Staatsmitteln.

§. 5.

Die nach §. 3 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkörpern bei.

Bei allen anderen Truppenkörpern und Militärbehörden sind der Kategorie des §. 3 gleichzuachten: Diejenigen, vom Tage der Mobilmachung resp. der Kriegsbildung ab im Dienste befindlich gewesenem resp. dazu eingezogenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker zc. abwärts, und die unteren Militärbeamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppenteile, als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen.

Für die Begrenzung des Anspruches gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung resp. Auflösung der Kriegsbildung eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden die gleiche Anwendung bei Beurteilung